

Merkblatt zum Antrag auf Fortführung der Berufsbezeichnung gemäß § 47 Abs. 2 StBerG

Die zuständige Steuerberaterkammer kann einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen (§ 47 Abs. 2 StBerG).

Der Antrag kann zugleich mit dem Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater gestellt werden (Achtung, der Verzicht ist bedingungsfeindlich, so dass er nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass dem Antrag auf Fortführung der Berufsbezeichnung stattgegeben wird). Der Antrag kann auch separat und zeitlich nach dem Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater gestellt werden.

Gemäß § 7 Abs.1 Ziffer 6 der Gebührenordnung der Kammer fällt für den Antrag eine Bearbeitungsgebühr i.H. von € 100,- an. Die Gebühr ist auf das Konto der Steuerberaterkammer Hessen: Commerzbank AG, IBAN: DE44 5008 0000 0091 1288 02; BIC: DRESDEFFXXX zu überweisen.

Die Gestattung der Weiterführung der Berufsbezeichnung setzt voraus, dass der Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater aufgrund des „hohen Alters“ oder wegen „körperlicher Leiden“ erklärt wurde. Von einem „hohen Alter“ im Sinne der Regelung geht die Steuerberaterkammer Hessen frühestens erst bei Vollendung des 60. Lebensjahres aus, sicher jedoch bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Sollte auf die Bestellung wegen „körperlicher Leiden“ verzichtet worden sein, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Beruf des Steuerberaters nicht mehr ausgeübt werden sollte. Sofern der Kammer der gesundheitliche Zustand des Antragstellers bereits bekannt sein sollte, ist eine entsprechende Bescheinigung entbehrlich.

Im Falle der Erlaubnis der Fortführung der Berufsbezeichnung, darf diese unverändert weiter verwendet werden. Eine Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist hiermit jedoch nicht verbunden. Die Berufsbezeichnung darf vielmehr ausschließlich im sogenannten „sozialen Leben“ verwendet werden. Um den irreführenden Eindruck zu vermeiden, dass der ehemalige Steuerberater weiterhin als solcher tätig ist, setzt die Gestattung der Fortführung der Berufsbezeichnung daher den Nachweis voraus, dass der Antragsteller sich vollständig in die Privatsphäre zurückgezogen hat. Dementsprechend ist bei Antragstellung zu erklären und ggf. nachzuweisen, dass auch andere Bestellungen/Zulassungen wie zum Beispiel als Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer zurückgegeben wurden bzw. nicht mehr bestehen.

Mit der Weiterführung der Berufsbezeichnung soll das berufliche Wirken des Berufsangehörigen anerkannt werden. Daher kommt § 47 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz bei einer nur kurzen Berufszugehörigkeit nicht zur Anwendung. Der Antragsteller muss mindestens 10 Jahre den Beruf als Steuerberater ausgeübt haben. Sofern der Antragsteller Berufspflichtverletzungen begangen haben sollte, kann dies der Gewährung der Weiterführung der Berufsbezeichnung entgegenstehen.

Die Erlaubnis zur Fortführung der Berufsbezeichnung kann zurückgenommen oder auch widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden oder zur Ablehnung der Erlaubnis der Fortführung der Berufsbezeichnung hätten führen können. (§ 47 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz).